

Richtlinie zum Stadtteiffonds Pieschen-Süd / Mickten im Rahmen des Projektes „Zukunftsstadt Dresden“ vom 6.8.2019

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

1. Um das **Engagement und die Zusammenarbeit von Bürger*innen und Einrichtungen für eine nachhaltige Stadtteilentwicklung** zu stärken, wird im Rahmen des Projektes „Zukunftsstadt Dresden“ in den Stadtteilen Pieschen-Süd und Mickten ein Stadtteiffonds zur Förderung lokal getragener Projekte eingerichtet und die Entscheidungshoheit über die Mittelverwendung an einen aus Bürgervertreter*innen und Vertreter*innen wichtiger Einrichtungen zusammengesetzten Stadtteilbeirat übergeben.
2. Im Sinne des **Zukunftsbildes „Dresden 2030“** soll damit eine nachhaltige, sich selbst steuernde Stadtgesellschaft unterstützt werden, in der demokratische Prozesse auch auf Stadtteilebene angewandt, eine Kultur der Beteiligung mündiger Bürger gefördert und Bürgerwissen und Engagement für die Stadtentwicklung nutzbar gemacht werden.
3. Mit Beschluss vom 30.7.2019 (V-Pi 0011/19) hat der Stadtbezirksbeirat Pieschen der Landeshauptstadt Dresden das Konzept zum Stadtteiffonds Pieschen-Süd / Mickten bestätigt und zur Umsetzung ein **Fondsvolumen von 20.800 EUR für das Kalenderjahr 2019 (Monate August - Dezember)** zur Verfügung gestellt. Eine Weiterführung des Fonds in den Folgejahren wird angestrebt.
4. **Rechtsgrundlagen** für die Förderung sind die Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Gewährung von Zuwendungen für stadtteilbezogene Vorhaben (**Stadtbezirksförderrichtlinie**) vom 13.12.2018 sowie die zugrundeliegende Rahmenrichtlinie für Städtische Zuschüsse in der Fassung vom 1.8.2001.
5. Mit dem **Fondsmanagement** einschließlich der Beratung der Antragstellenden für die Modellstadtteile Pieschen-Süd und Mickten hat die Landeshauptstadt Dresden am 10.7.2019 den **Verein ProPieschen e.V.** beauftragt.
6. **Die vorliegende Richtlinie** regelt die Projektförderung aus dem Stadtteiffonds Pieschen-Süd / Mickten und wurde am 6.8.2019 vom Stadtteilbeirat Pieschen-Süd / Mickten beschlossen.

2. Gegenstand der Förderung

1. Der Stadtteiffonds dient der **Förderung von durch Bürger*innen oder Einrichtungen im Stadtteil getragenen Projekten zur Verbesserung der Lebensqualität in Pieschen-Süd/Mickten.**
2. Alle Förderprojekte sollen darüber hinaus **zu einer nachhaltigen Stadtteilentwicklung beitragen und möglichst nachhaltig umgesetzt werden.** Nachhaltig ist nach der Definition der Weltkommission für Umwelt und Entwicklung von 1987 eine Entwicklung, „die die Bedürfnisse der Gegenwart befriedigt, ohne zu riskieren, dass künftige Generationen ihre eigenen Bedürfnisse nicht befriedigen können.“ Laut Enquete-Kommission „Schutz des Menschen und der Umwelt“ des Deutschen Bundestages von 1998 beinhaltet dies eine Betrachtung der Dimensionen Ökologie, Ökonomie und Soziales:
 - **Ökologisch nachhaltig** ist eine Gesellschaft, die die natürlichen Lebensgrundlagen nur in dem Maße beansprucht, wie diese sich regenerieren.
 - **Ökonomisch nachhaltig** ist eine Gesellschaft, die wirtschaftlich nicht über ihre Verhältnisse lebt, da dies zwangsläufig zu Einbußen der nachkommenden Generationen führen würde.
 - **Sozial nachhaltig** ist eine Gesellschaft, die so organisiert ist, dass sich soziale Spannungen in Grenzen halten und Konflikte nicht eskalieren, sondern auf friedlichem Wege ausgetragen werden können.

3. Zuwendungsempfänger*in

1. **Antragsberechtigt** sind Privatpersonen, Vereine, Verbände, Gruppen und Initiativen, öffentliche Einrichtungen sowie freie Träger, die Aufgaben im öffentlichen Interesse erfüllen und / oder gemeinnützig arbeiten.
2. Politische Parteien und Wählervereinigungen sind von der Förderung ausgeschlossen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

1. **Voraussetzung für eine Förderung** durch den Stadtteiffonds Pieschen-Süd / Mickten ist, dass das beantragte Projekt:
 - a) im Projektgebiet Pieschen-Süd oder -Mickten lokalisiert ist (siehe Anlage 1),
 - b) der Verbesserung der Lebensqualität im Projektgebiet und einer nachhaltigen Stadtteilentwicklung im Sinne der in Nr. 2 genannten Definition dient,
 - c) durch lokale Akteure aus dem Projektgebiet umgesetzt oder mitgestaltet wird,
 - d) im laufenden Kalenderjahr vollständig umsetz- und abrechenbar ist und keine Folgekosten nach sich zieht bzw. diese durch den / die Antragstellende/n übernommen werden,
 - e) unabhängig von vertraglichen oder rechtlichen Pflichtaufgaben ist,
 - f) nach Einschätzung des Stadtteilbeirats im öffentlichen Interesse des Projektgebietes liegt,
 - g) nach den Grundsätzen der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung kalkuliert wurde und umgesetzt wird,
 - h) über eine gesicherte Gesamtfinanzierung verfügt,
 - i) ohne die Förderung nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden kann,
 - j) noch nicht begonnen wurde (Ausnahme siehe Nr. 6 Absatz 1) und
 - k) durch den Stadtteilbeirat Pieschen-Süd / Mickten zur Förderung ausgewählt wurde.
2. Bei einer Förderung sind durch den/die Antragstellende/n **Eigenbeiträge in Höhe von mindestens 10% der Gesamtkosten** einzubringen. Dies erfolgt grundsätzlich in Form von monetären Eigenmitteln bzw. eingeworbenen Drittmitteln. Bei Kleinprojekten mit voraussichtlichen Gesamtkosten von nicht mehr als 1.000 EUR können die Eigenbeiträge auch in Form geldwerter Sach- und Personalleistungen (Eigenleistungen oder Leistungen Dritter, die keine tatsächlichen Ausgaben verursachen) eingebracht werden, sollen aber einen Anteil von 20 v. H. der förderfähigen Kosten nicht überschreiten. Anrechenbar sind dabei
 - Arbeitsleistungen mit einer Vergütung von bis zu 7,50 € brutto pro Arbeitsstunde und
 - Sachleistungen mit ihrem tatsächlichen Wert (Zeitwert).
3. **Drittmittel anderer Fördermittelgeber bzw. projektbezogene Einnahmen** (z.B. Eintrittsgelder) sind ggf. im Kosten- und Finanzierungsplan auszuweisen und im Sinne des Zuwendungszwecks einzusetzen, wobei die Gesamtzuwendungen nicht die insgesamt erforderlichen Aufwendungen übersteigen dürfen.
4. **Gefördert werden können:**
 - a) **Personalkosten** mit bis zu 75 v.H.,
 - b) **Sachkosten, darunter:**
 - **Honorarkosten** bis maximal 25 EUR je Stunde. In begründeten Fällen können Abweichungen zugelassen werden (z.B. nach HOAI, Künstlerhonorare).
 - **Kosten für den Erwerb von Gegenständen oder die Herstellung von Anlagen**, wobei ab einem Wert von 400 EUR brutto eine Förderung nur auf der Basis des günstigsten von drei einzureichenden Vergleichsangeboten erfolgen kann.
 - **Kosten für die projektbezogene Anmietung von Räumen in ortsüblicher Höhe,**
 - **Druck- und Werbekosten,**
 - **Reisekosten für Referenten und Fachkräfte** nach dem Sächsischen Reisekostengesetz bis maximal 75 v. H.
 - **Fahrtkosten für Teilnehmende** an Exkursionen, Bildungs- oder Freizeitmaßnahmen in Höhe der für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel anfallenden Kosten.

- **Verwaltungskosten**, wobei zur Verwaltungsvereinfachung eine Verwaltungskostenpauschale von bis zu 12% der zuwendungsfähigen Gesamtkosten mit Ausnahme investiver Kosten (Baumaßnahmen und Anschaffungen im Wert von mehr als 400 EUR) angesetzt werden kann.
5. Der **Erwerb von Gegenständen und die Herstellung von Anlagen** im Wert von mehr als 400 EUR brutto sind nur förderfähig, wenn diese für einen angemessenen Zeitraum gemeinwesenorientiert im Projektgebiet eingesetzt werden und der/die Antragstellende evtl. Betriebs-, Wartungs- und Instandhaltungskosten übernimmt. Die Dauer der Zweckbindungsfristen betragen für grundstücksbezogene Maßnahmen 15 Jahre, für Ausstattungen 10 Jahre und für sonstige erworbene Gegenstände 5 Jahre ab Anschaffungsdatum.
 6. **Nicht förderfähig sind:**
 - o Freiwillige Versicherungen,
 - o Ausgaben für Herstellung und Vervielfältigung kommerziell zu vertreibender Produkte,
 - o Ausgaben im Zusammenhang mit einer Kreditbeschaffung,
 - o Kontoführungsgebühren sowie Zinsen und Mahngebühren,
 - o Mitgliedsbeiträge und Pflichtumlagen,
 - o Kalkulatorische Kosten,
 - o Umsatzsteuer, die als Vorsteuer abziehbar ist.

5. Antragstellung und Bewilligung

1. Eine Zuwendung wird nur auf der Grundlage eines vollständigen Antrags gewährt. Vorlagen für **Projektanträge** sowie die zugehörige Kosten- und Finanzierungsübersicht können auf der Internetseite www.propieschen.de heruntergeladen werden. Die Anträge können zu den im Internet veröffentlichten Terminen der Projektaufrufe beim ProPieschen e.V., Arno-Lade-Straße 9, 01127 Dresden, eingereicht werden. Der Verein bietet auch Beratung und Unterstützung bei der Antragstellung an. Bei der geplanten Anschaffung von Gegenständen oder Herstellung von Anlagen mit einem Wert von mehr als 400,00 EUR brutto sind mit dem Antrag drei aktuelle Kostenangebote einzureichen. Sollen die Maßnahmen auf fremden Grundstücken umgesetzt werden, ist dem Antrag zudem die schriftliche Zustimmung des Eigentümers / der Eigentümerin beizufügen.
2. **Der ProPieschen e.V. prüft die Förderfähigkeit** der beantragten Projekte und legt diese nach Abstimmung mit dem Stadtbezirksamt dem Stadtteilbeirat zum Beschluss vor.
3. **Der Stadtteilbeirat berät und entscheidet** über die Förderung in der Regel in öffentlicher Sitzung. Der ProPieschen e.V. gibt die Sitzungs- und Antragstermine auf seiner Internetseite bekannt. Da es sich um Stadtbezirksmittel handelt, hat das Stadtbezirksamt bei Zweifeln an der Förderfähigkeit ein Vetorecht.
4. Die Antragstellenden erhalten in der beschließenden Stadtteilbeiratssitzung die Möglichkeit, in maximal fünf Minuten ihre **Projektanträge vorzustellen** und Fragen der Beiratsmitglieder zum Projekt zu beantworten. Sollte der Stadtteilbeirat im Ausnahmefall über einen Projektantrag im Umlaufverfahren (siehe § 5 Nr. 4 der Geschäftsordnung des Stadtteilbeirats) abstimmen, entfällt diese Möglichkeit.
5. Wird eine Förderung gewährt, erhält der/die Antragstellende durch den ProPieschen e.V. eine **schriftliche Zuwendungsmitteilung**. Wird eine Förderung nicht gewährt, werden dem/der Antragstellenden die Gründe mitgeteilt und die Möglichkeit einer erneuten Antragstellung gegeben.

6. Umsetzung, Verwendungsnachweis und Auszahlung der Zuwendung

1. Ein **Projektbeginn** ist grundsätzlich erst nach Erhalt der Zuwendungsmitteilung möglich. Im Ausnahmefall kann der ProPieschen e.V. auf begründeten schriftlichen Antrag und nach überschlägiger Prüfung der Einhaltung der Förderbedingungen einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn auf eigenes Risiko des / der Antragstellenden zustimmen. Der Zuwendungsempfänger / die Zuwen-

dungsempfängerin hat vor Beginn alle erforderlichen Genehmigungen einzuholen und die damit verbundenen Auflagen bei der Umsetzung einzuhalten.

2. Im Rahmen der **projektbezogenen Öffentlichkeitsarbeit** ist auf die Förderung durch den Stadtteiffonds Pieschen-Süd / Mickten mit Haushaltsmitteln der Landeshauptstadt Dresden in geeigneter Weise hinzuweisen. Entsprechende Logos des Stadtbezirks Pieschen, des Zukunftsstadtprojektes sowie des ProPieschen e.V. werden durch den Verein zur Verfügung gestellt. Auf eine möglichst barrierefreie Gestaltung der Werbematerialien (z.B. leichte Sprache, gute Textlesbarkeit durch hohe Kontraste) ist zu achten.
3. Die **Auszahlung der Zuwendung** erfolgt durch den ProPieschen e.V. nach Umsetzung der Maßnahme auf der Basis des Verwendungsnachweises
- 4.
- 5.
6. (Anlage 4) auf die dort angegebene Bankverbindung des Zuwendungsempfängers / der Zuwendungsempfängerin. Eine Zwischenabrechnung umgesetzter Teilprojekte ist möglich.
7. Der **Verwendungsnachweis** enthält Aussagen zu Umsetzung und Ergebnissen des Projektes, die **Kosten- und Finanzierungsübersicht** sowie eine **Fotodokumentation** zum Zweck der Veröffentlichung im Internet. Die verwendeten Fotos sind in einem digitalen Bildformat einzureichen. Bei der erfolgten Anschaffung von Gegenständen oder Herstellung von Anlagen im Wert von mehr als 400 EUR brutto ist eine Auszahlung der Zuwendung nur möglich bei Vorlage einer unterzeichneten **Nutzungsvereinbarung** zwischen ProPieschen e.V. und Zuwendungsempfänger*in (Anlage 3), die die Zweckbindungsfristen und die Übernahme von Betriebs-, Wartungs- und Instandsetzungskosten regelt.
8. Für alle aus dem Stadtteiffonds bezuschussten Kostenpositionen sind mit dem Verwendungsnachweis die **Originalrechnungen, ggf. Honorarvereinbarungen / Stundennachweise und Zahlungsnachweise** (z.B. Quittungen, Kopien von Überweisungsbelegen oder Kontoauszügen) einzureichen. Aus den Belegen müssen das Projekt sowie Art, Umfang, Ort und Zeit der abgerechneten Leistung hervorgehen. Wenn Originalrechnungen aus besonderem Grund (z.B. wegen Garantieansprüchen) bei Projektantragstellenden oder Dritten verbleiben, werden diese mit einem Fördervermerk zum Einsatz öffentlicher Mittel versehen.
9. Eingebrachte **Eigenbeiträge des/der Antragstellenden** gemäß Nr. 4.2 dieser Richtlinie sind im Verwendungsnachweis und der zugehörigen Kosten- und Finanzierungsübersicht plausibel und nachvollziehbar zu erläutern. Das Einreichen von Belegen hierzu ist nicht zwingend erforderlich. Der Zuwendungsempfänger / die Zuwendungsempfängerin ist jedoch verpflichtet, die Abrechnungsunterlagen so aufzubereiten und aufzubewahren, dass im Falle einer Prüfung binnen 10 Jahren nach Abschluss des Projektes ein Nachweis der Eigenbeiträge möglich ist.

7. Schlussbestimmungen

1. Die Richtlinie tritt nach Verabschiedung durch den Stadtteilbeirat in Kraft und wird auf der Internetplattform www.propieschen.de veröffentlicht.
2. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.
3. Sollten sich die Rechtsgrundlagen und Zuwendungsvoraussetzungen ändern, wird die Richtlinie durch den ProPieschen e.V. in Abstimmung mit dem Stadtbezirksamt entsprechend angepasst und der Stadtteilbeirat über die Änderungen in Kenntnis gesetzt.

Dresden, den 6.8.2019

Vorstand ProPieschen e.V.

Sprecher/in des Stadtteilbeirats